

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sibenzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

man nicht wissen kundte / so sollen alsdann unsere Beambte die Vorsehung thun/ daß desselben Verlassenschaft ordentlich inventirt, und zwo erbare Personen / als Curatores bonorum darüber verordnet werden / bis sich die Erben herbey machen. Welche / da sie folgendts kommen / und genugsame Beweißthum ihrer Erbgerechtigkeit bey bringen / soll ihnen des Verstorbenen Verlassenschaft gefolgt werden. Jedoch / daß sie zuvor den Abzug gebürlich erlegen/ und was sonst / von wegen der Inventierung und Verwahrung selbiger Güter / für Unkosten auffgangen / wiederum erstatten.

s. v.

Falls sich aber niemand / der sich solcher Erbschaft annahmte / finden wolte / soll alsdann dieselbe unserer Cammer heimfallen.

Der Sibenzehende Titul.

Von etlichen sonderbaren Fällen / darinnen der Verstorbenen Verlassenschaften / vermög der Rechten/ unserm Fisco oder Cammer heimfallen sollen.

Rafft habender Hoher Landsfürstlicher Obrig- und Herrlichkeit/ ordnen Wir hiemit/ daß in nachverzeichneten Fällen / der Abgestorbenen Hinterlassenschaften unserer Cammer heimgefallen seyn sollen / nemlich: Zum ersten / da jemand einer solchen Person / die in Rechten dergleichen unfähig geacht wird / in seinem Testament / oder andern letzten Willen etwas verschafft/ als zum Exempel: Wann derselbe einer unzüchtigen Weibsperson / mit deren er ungebürliche fleischliche Vermischung gepflogen / etwas legirt hätte.

s. I.

Zum andern/ da der Jenige/ welchem etwas obgehörtet massen verschafft oder legiert, von dem Verstorbenen selbstn desselben unfähig erklärt worden. Als da der Testator ihne nachfolgender Zeiten in einem Codicill, oder Schreiben/ so er mit eigenen Händen gefertigt / für unwürdig erklärt / oder durch andere Wort so viel zuerkennen geben / daß sich sein Erb oder Legatarius gegen ihm nicht der Gebühr verhalten / und derowegen des verschafften Guts verlustiget seyn solle.

s. II.

§. II.

Zum dritten / da ſich der Erb / oder auch Legatarius, ob gleich der Teſtator deßwegen kein ſonderbare Erklärung gethan / ſich doch ſelbſten / durch ſein eygen Verhandlen / der verſchafften Erbschafft oder Legats, auff andere Weiß und Maß / unwürdig macht / in dem er entweder wider des Verſtorbnen eygene Perſon / oder deſſelben Haußfrau oder Kinder ſich vergreiffet / oder wider des abgelebten Teſtament und letzten Willen handelt / oder ſonſten an deſſen Verlaſſenſchafft / oder in andere mehr Wege / ungebührlich verfahren thäte / und zwar / ſo viel des Verſtorbnen Perſon belangt / beſchicht ſolches / da der Erb oder Legatarius den Teſtierer / heimlich oder öffentlich hingericht / oder ſonſten an des Verſtorbnen Perſon Tod einige Schuld oder Urſach hat. Als da er ihm in ſeiner Schwachheit die hülffliche Hand nicht gebotten / und ihm allein / auß böſem und betrügllichem Vorſatz / entweder gar keinen / oder einen ungeschickten und unerfahrenen Arzt gebraucht / oder ihm ſonſten an täglicher und nothwendiger Unterhaltung Mangel leyden laſſen.

§. III.

Item / ſo er den Tod oder Mord / welcher an dem Verſtorbenen begangen / durch ordentliche Rechts Mittel / nicht rächete.

§. IV.

Es wäre dann / daß der ernandte Erb oder Legatarius ſeine mannbare Jahr noch nicht erreicht / oder auch die Urheber verührten Mords ihm zuerkundigen nicht möglich wäre.

§. V.

Gleicher Geſtalt / ſo er dem Teſtatori controverſiam ſtatus movirt, ſein Herkommen und Stand widerſpreche / oder ſonſt beſchwerliche hochſträffliche Laſter / doch mit Unwarheit / von ihm aufgibet.

§. VI.

Nicht weniger / ſo er den Teſtierer gefährlicher Weiß hinderte / mit ſeinem letzten Willen / ſeines Gefallens und Beliebens / zuverfahren / auß was Weiß und Weg nun das beſchehe / ſoll das Jenige / ſo ihm vermacht worden / oder auch ohne Teſtament / auß des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft / gebühret / Unſer Cammer heimgefallen ſeyn.

§. VII.

Deß Verſtorbenen Haußfrau und Kinder betreffend / ſo
der

der Erb oder Legatarius derselben eins heimlich oder öffentlich umgebracht und hingericht / oder bey des Testierers Lebzeiten / oder auch nach seinem Absterben / mit derselben in Uneyren zugehalten.

§. VIII.

Das Testament aber an sich selbstn berührend / so der Erb oder Legatarius fürwenden würde / daß solches wider schuldige Treu und Gebühr auffgericht / und derowegen als inofficios, falsch / oder mit ander dergleichen schmähafft / doch ohne Grund / angeben / und beschmigen thäte. Eine andere Meinung aber hat es / da er allein sich dessen beklagte / daß solch Testament nicht den rechten Gemäß auffgericht seye.

§. IX.

Ferners / macht der Erb oder Legatarius , wann er von des Verstorbenen Erbschafft selbstn betrüglicher Weiß etwas entzeucht / sich dessen ihme verschafften Erbtheils oder Legats unfähig.

§. X.

Also auch / da er bey Lebzeiten des Testierers / wegen desselbigen Erb oder Verlassenschafft / mit jemanden unrechtmäßig Pact oder Geding zumachen / oder die Erben / noch bey Lebzeiten des Jenigen / den sie zu Erben verhoffen / ohne desselben Befehl und Einwilligen / die Erbschafft unter sich zutheilen freventlich anmassen würde.

§. XI.

Oder sie dem Testatori versprochen hätten / desselben Erbschafft / Legat oder Fideicommiß / dem Jenigen / welcher solches zuempfangen / Krafft außdrucklicher Versehung der Rechten / zu restituiren. In allen diesen jezterzehnten Fällen / sollen die Erbschafften / so viel deren den ernandten Erben zugehört hätte: Wie nicht wenigens / da jemand sich gegen einer solchen Person ehelich einlassen würde / mit welcher sich zuverheurathen Inhalts Unserer publicirten Eheordnung außdruckendlich verbotten / das Jenige / so dem Erben von solcher Person / durch Testament oder andern letzten Willen / verschafft worden / ihme Erben / als Unwürdigen / nicht gelassen / sondern Unserer Cammer heimfallen.

§. XII.

Was sonstn derjenigen Personen Haab und Güter anlangt /

langt / welche das Laſter beleydigter Majestät / wider Uns / als ihren Landefürſten / begangen / wollen Wir / daß neben anderer in Unserer Matſchordnung / derſelben halbbestimmter Straffen / ſolche Unserer Cammer allerdings / und es verlaſſen gleich angedenue Perſonen Erben / in ab- oder auffſteigender Linie oder nicht/heimfallen ſollen.

§. XIII.

So viel aber deren Perſonen / welche auß andern Urſachen zum Tod verurtheilt / oder in deß Heyl. Reichs Acht erklärt worden / oder Blut-Schand in ab- oder auffſteigender Linien / oder auch mit leiblichen Geſchwiſtrigen begangen / oder ſich gegen ſolchen Perſonen / welche allzunaher Blut- und anderer Verwandnus halben zunemen / in obgedachter Unserer Eheordnung abſonderlich verbotten / berühren thut / dieſelben ſollen allein in dem Fall/ da beſagte Perſonen keine Erben in ab- und auffſteigender / noch auch Zwerchlini / bis auff den zweyten Grad / (den Weltlichen Rechten nachzurechnen) inclusive nach ſich verlaſſen würden/ Unserer Cammer zu und heimfallen.

§. XIV.

Jedoch mit dieſer außdruckentlichen Erklärung/ daß ſo viel Unserer Fürſtenthumben/ der Marggraſſchaft Hochberg/ Landgraſſchaft Sausenberg / auch Herrſchaften Nördeln und Badenweyler betrifft/ Wir der ſelben wegen/ es bey deme/ wie es der Ends bis anhero üblich herkommen / auch fürters ungeändert gelaffen haben wollen.

Ende des Sechſten Theils.



Der

